

GZ: 40.00-03-V161/8.1

An die  
Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Landeskirchliche Dienststellen  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner  
Große Kirchenpflegen  
Assistenzen der Gemeindeleitung (AGL)  
Evangelische Regionalverwaltungen

---

## **Bauleitplanung – Beteiligung Träger öffentlicher Belange Hier: Änderung des innerkirchlichen Verfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bauleitplanung ist das zentrale Instrument der städtebaulichen Entwicklung. Sie dient der geordneten, nachhaltigen und sozialgerechten Nutzung von Flächen und wird durch das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und ggf. örtliche Bauvorschriften geregelt.

Die Bauleitplanung erfolgt in zwei Stufen:

### **1. Flächennutzungsplan (FNP) – der vorbereitende Bauleitplan:**

Er stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet dar und enthält großmaßstäbliche Aussagen zur Nutzung von Flächen (z. B. Gemeinbedarfs- Wohn-, Gewerbe-, Verkehrs-, Grünflächen).

### **2. Bebauungsplan (B-Plan) – der verbindliche Bauleitplan:**

Der Bebauungsplan wird in der Regel aus dem FNP entwickelt und regelt, wie die einzelnen Grundstücke im Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplans bebaut werden dürfen. Hierdurch wird Baurecht geschaffen. Auf der Grundlage des gültigen Bebauungsplans werden die Baugenehmigungen erteilt.

### **3. Verfahren und Beteiligung**

Die Aufstellung eines Bauleitplans beginnt mit einem Aufstellungsbeschluss, der öffentlich bekannt gemacht wird. Es folgt ein förmliches Beteiligungsverfahren, bei dem unter anderem auch die Kirchen als sog. Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind.

Bisher wird der Landeskirche von den Kommunen (nicht flächendeckend von allen Kommunen) im Rahmen der vorgesehenen Beteiligungsverfahren Gelegenheit gegeben, zu den „kirchlichen Belangen“ bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen innerhalb einer festgelegten Frist Stellung zu nehmen. Wir haben die landeskirchlichen Stellungnahmen (auch die Anzeige, dass wir keine Stellungnahmen abgeben, sog. Fehlanzeigen) über das Dekanatamt an die örtliche Kirchengemeinde weitergeleitet mit der Bitte, bei Bedarf eine eigene ergänzende Stellungnahme abzugeben, da wir in der Regel keine Kenntnis von den ortskirchlichen Verhältnissen haben.

Die bisherige Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass wir in den Bauleitplanverfahren nur selten Anregungen und Bedenken vorbringen müssen. Deshalb ist der mit dem bisherigen Verfahren verbundene Verwaltungsaufwand angesichts knapper werdender Personalressourcen nicht mehr gerechtfertigt. Nach gründlicher Abwägung haben wir uns im Rahmen der Aufgabenkritik innerhalb des Dezernats 8 entschieden, gegenüber den politischen Gemeinden von unserer unmittelbaren Beteiligung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen nicht mehr Gebrauch zu machen. Wir verzichten dabei nicht auf unser Recht, sondern nehmen dieses Recht nicht mehr flächendeckend für die Landeskirche wahr.

Wir werden die Kommunen über die Verfahrensänderung informieren und diese bitten, künftig den jeweils zuständigen Dekanatämtern und Kirchengemeinden an unserer Stelle im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme zu übersenden.

Die Kommunen werden in unserem Schreiben auf die Einsichtnahme in die frei zugängliche Landkarte mit eingezeichneten Dekanaten und Kirchenbezirken unter <http://landeskirchenkarte.elk-wue.de> hingewiesen.

Die örtlichen Kirchengemeinden sind weiterhin verpflichtet und berechtigt, die in den Bauleitplänen getroffenen Festsetzungen dahingehend zu prüfen, ob sich die vorgesehenen Festsetzungen im Bebauungsplan nachteilig auf den vorhandenen kirchlichen Grundbesitz auswirken könnten. Insbesondere wenn im Bebauungsplan Flächen für den kirchlichen Bedarf (z. B. Flächen für den Gemeinbedarf, „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden“) neu ausgewiesen oder geändert werden, sollte eine Stellungnahme abgegeben werden. Dies gilt auch, wenn durch die Bauleitplanung die Nutzung kirchlicher Einrichtungen, beispielsweise durch Einschränkung der Erreichbarkeit (Verkehrsbeschränkungen) oder den Wegfall von Parkmöglichkeiten beeinträchtigt wird. Hier sollte auch die Entwicklungsmöglichkeit des Immobilienbestandes eine Rolle spielen. Wenn beispielsweise daran gedacht wird, ein renovierungsbedürftiges, zu groß gewordenes Gemeindehaus, durch ein kleineres an einem anderen Standort zu ersetzen, muss rechtzeitig darauf geachtet werden, dass die Bauleitplanung dies ermöglicht.

Bei schwierigen städtebaulichen Fragen kann das Dezernat 8 (Telefon 0711 2149-800 und [OKR@elk-wue.de](mailto:OKR@elk-wue.de)) unterstützen.

Die Verfahrensänderung gilt ab dem 1. Mai 2026.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler  
Oberkirchenrat